



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Zwickau
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau

Landesgeschäftsstelle

Tarek Neuparth
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig | 25.01.2023

Bebauungsplan Nr. 126, für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße / Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/ Energiepark

Ihr Zeichen: 61 26 132

Ihr Schreiben vom: 19.12.2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27525-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, stimmt dem Bebauungsplan Nr. 126, für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße / Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/ Energiepark nicht zu.

Begründung:

1. Die Stadt Zwickau beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 26 MW, technisch notwendigen Nebenanlagen und künftig eine Wasserstoffelektrolyseanlage östlich der Reinsdorfer Straße zu schaffen. Das Sondergebiet für regenerative Energien befindet sich innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Steinkohlereviere Zwickau, Lugau, Oelsnitz und dem Erzgebirge. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 28,22 ha.

2. Der NABU Sachsen wird im Rahmen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 der Satzung in der von der Länderversammlung am 18. September 2021 geänderten Fassung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Der NABU Sachsen stimmt dem Bebauungsplan nicht zu.

a) Der NABU Sachsen erkennt die Erforderlichkeit derartiger Vorhaben im Grunde an. Die Umsetzung der angestrebten Klimaziele kann lediglich durch eine Lösung von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden. Hier ist ein fortschreitender Umbau der Energielandschaft erforderlich. Die hier verfahrensgegenständliche Freiflächenphotovoltaikanlage und die künftige Wasserstoffelektrolyseanlage tragen insofern grundsätzlich das Potential eines Mosaiksteines dieser Herausforderung in sich. Eine nachhaltige Stabilisierung der Energiesektors erfordert auch entsprechende Vorhaben.

b) Die seitens des NABU Sachsen vorgetragenen Forderungen haben bisher auch Berücksichtigung im Verfahren gefunden.

Der NABU Sachsen hatte darauf verwiesen, dass eine endgültige Beurteilung des Vorhabens erst möglich sei, wenn die vollständigen Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur Kompensationsplanung und Waldumwandlung vorlägen.

Die nun vorliegenden Unterlagen wurden entsprechend dem wissenschaftlichen Standard erstellt und gewähren hinreichend Einblick in die lokalen Gegebenheiten. Jedoch kann eine Zustimmung nicht erfolgen. Hier sei auf die abschließende Feststellung im Umweltbericht verwiesen:

„Es wurde festgestellt, dass das durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt verursacht.“

Umweltbericht zum Bebauungsplan, S. 47.

Die Ablehnung wird vor allem ausgesprochen, da durch das Vorhaben ein nicht lokaler Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt. Diesem Umstand steht der NABU Sachsen kritisch gegenüber. Dies gilt für die Naturschutzmaßnahmen im Feuchtgebiet Maxhütte innerhalb des Stadtgebietes. Die angeführte Art der Ausgestaltung der Maßnahme wird hingegen als sachgerecht anerkannt.

„Mit der Ersatzmaßnahme ist vorgesehen, das Gelände vollständig von Kleinbebauung und befestigten Flächen zu beräumen. Die vorhandenen Kleingewässer sollen saniert werden (Schlammung, Renaturierung Uferzone) bzw. neu angelegt werden, wobei die Einschaltung einer Kampfmittelbeseitigung wahrscheinlich ist. Die Fläche um die Teiche soll als Klimaschutzhain aufgepflanzt werden, wobei die Pflanzqualität der Gehölze Baumschulware (Stammumfang 12-14 cm) entsprechen soll. Kleine Lichtungen mit mageren Feuchtwiesen sollen die Standortdiversität erhöhen. Es werden standorteinheimische, vor Ort bereits vorkommende Baumarten (hohe, bzw. wechselnde Grundwasserstände), wie Erle, einheimische Traubenkirsche, Stieleiche, Salweide zum Einsatz kommen. Die Maßnahme erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Renaturierung dieses Bereiches arrondiert den Komplex an Feuchtstandorten in der Maxhütte und trägt zur Stabilisierung der vorhandenen Biotop- und Populationen bei. Gleichzeitig wird neben dem benachbarten verdichteten Bahngelände sowie der JVA eine stadtklimatische Ausgleichszone geschaffen.“

a. a. O., S. 41.

Ferner sei hier noch einmal die besondere biologische Wertigkeit des Gebietes samt der Vielzahl an Arten und Biotopen hervorgehoben. Das Ausmaß der erforderlichen CEF-Maßnahmen legt insoweit eine geeignetere Fläche für das Vorhaben nahe. Es lässt sich der Alternativenprüfung nicht entnehmen, dass tatsächlich keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stünden.

„Die Stadt Zwickau besitzt bisher kein Solarkataster und auch keine Flächenausweisung für geeignete Flächen für frei aufgestellte Solaranlagen. Kurz- bis mittelfristig stehen keine alternativen Flächen in gleicher Größe und ebenfalls ohne den Siedlungsraum extensiv zu erweitern, zur Verfügung.“

a. a. O., S. 45.

Dem Umstand, dass die Fläche dann weiter verwalden und eine voraussichtliche Abnahme des Artenspektrums erfolgen werde, wird entgegengetreten. Die Fläche hat bisher auf Grund der weitgehenden Nichtinanspruchnahme eine gewisse Artenvielfalt hervorgebracht.

„Bei Nichtdurchführung der Planung innerhalb des Plangebietes ist mit einer weiteren sukzessiven Verwaldung der Fläche zu rechnen. Damit einher geht die Verschiebung des Artenspektrums hin zu typischen waldbewohnenden Tier- und Pflanzenarten und einer voraussichtlichen Abnahme des Artenspektrums. In diesem Zusammenhang kann auch der Verlust geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 SächsNatSchG sowie typischer Offenlandarten möglich sein. Das Plangebiet würde sich weiter ungestört entwickeln.“

a. a. O., S. 19.

Insoweit die weitere Entwicklung des natürlichen Prozesses nahegelegt wird, sei auch unmittelbar Stellung zu den Hinweisen des Planungsverbandes genommen, welche eine Nutzung der Flächen als Gewerbestandort oder Weiterentwicklung der Golfanlage ansprechen. Auch eine derartige Nutzung wird ausdrücklich abgelehnt.

„Deshalb muss sich im Rahmen der Begründung des Bauleitplanes mit den städtebaulichen Entwicklungszielen und -erfordernissen der Stadt Zwickau hinreichend auseinandergesetzt werden. Dies ist insofern erforderlich, da es sich hier um einen Standort handelt, der auch perspektivisch als Gewerbestandort entwickelt werden kann, zumal solche Vorstellungen bereits existieren. [...] Auf die im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen divergierenden Darstellungen (u. a. Darstellung Grünfläche Golf) zur beabsichtigten Planung wird in der Begründung hingewiesen. Auch hierzu sollten Aussagen dahingehend getroffen werden, aus welchen Beweggründen nunmehr auch eine Weiterentwicklung der Golfanlage ausgeschlossen wird, obwohl dieser als ein wichtiger Faktor für die touristische Entwicklung im Rahmen der Planung bewertet wurde.“

Stellungnahme des Planungsverbands Region Chemnitz, S. 2.

Sofern eine übermäßige Verwaldung tatsächlich eintreten sollte, kann dieser wirksam durch eine geeignete Pflege entgegengewirkt werden.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarek Neuparth